

Zum Handeln mit besonders großer Intensität bei Eigentumsdelikten

Oberrichter Dr. RUDOLF BIEBL,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
Dozent Dr. sc. WALTER GRIEBE,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum wie auch die gegen das persönliche und private Eigentum sind in ihrer Schwere sehr differenziert. Ihre Begehungsweisen und die Motive der Täter sind vielgestaltig, und auch der Täterkreis ist von der Persönlichkeit her sehr unterschiedlich. Der Schutz des sozialistischen und des persönlichen Eigentums stellt hohe Anforderungen an die exakte Beurteilung der strafrechtlich relevanten Sachverhalte und an die konkrete Feststellung der gesetzlichen Tatbestandsmäßigkeit. Dies erfordert auch eine sehr differenzierte rechtliche Erfassung solcher Straftaten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Differenzierung in Vergehen und Verbrechen.¹ Die Tatbestände der §§ 161, 180 StGB bzw. §§ 162, 181 StGB enthalten einzelne Merkmale, durch die Diebstahl, Betrug oder Untreue als Verbrechen charakterisiert werden kann.^{1 2} Eines dieser Merkmale ist das wiederholte Handeln mit besonders großer Intensität gemäß §§ 162 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

Die Analyse der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Eigentumsstraftaten zeigt, daß die richtige Anwendung dieses Tatbestandsmerkmals in der Rechtspraxis mitunter Schwierigkeiten bereitet. So werden z. B. die unterschiedlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der besonders großen Intensität i. S. der §§ 162 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB nicht exakt von dem Handeln mit großer Intensität nach §§ 161 bzw. 180 StGB abgehoben.

Zur Entwicklung differenzierter Merkmale der großen Intensität für Vergehen und Verbrechen

Das Strafgesetzbuch von 1968 enthielt bekanntlich zunächst sowohl in §§ 161, 180 StGB als auch in §§ 162 Abs. 1 Ziff. 3 und 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB das Merkmal „große Intensität“. Die Straftat wurde aber erst dann als Verbrechen charakterisiert, wenn sie wiederholt begangen worden war. Auf dieser Grundlage wurden in der Rechtswissenschaft und in der Rechtsprechung Kriterien aufgestellt, die für das Vorliegen eines Vergehens gemäß §§ 161, 180 StGB ebenso Gültigkeit besaßen wie für Verbrechen nach §§ 162 Abs. 1 Ziff. 3, 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

Das Oberste Gericht legte in seinem Urteil vom 17. Mai 1972 — 2 Zst 13/72 — z. B. dar, daß ein Handeln mit großer Intensität im Sinne der genannten Bestimmungen immer dann vorliegt, „wenn der Täter zur Durchführung der Wegnahmehandlung sich besonderer Mittel bedient, ohne deren Verwendung ihm die Tatausführung nicht möglich gewesen wäre“. Aus dem diesem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt sich, daß die Täterin in Wochenendhäuser, die sie vorher als „geeignet“ ausfindig gemacht hatte, gewaltsam eingedrungen war. Teilweise brach sie mit einem Schraubenzieher das Türschloß auf oder öffnete damit gewaltsam die Fenster. In einem Fall drückte sie mit Gewalt die Tür eines Wochenendhauses ein. Da auch das Kriterium des wiederholten Handelns vorlag, wurde die Täterin wegen verbrecherischen Diebstahls gemäß § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Das Oberste Gericht wies ausdrücklich darauf hin, daß das in § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB enthaltene Tatbestandsmerkmal der großen Intensität keine höheren Anforderungen an die Tatintensität im Einzelfall stellt und demzufolge mit dem in § 180 StGB genannten Merkmal identisch sei.³

Um aber zu gerechten Entscheidungen zu kommen und das Prinzip der Differenzierung zwischen Vergehen und Ver-

brechen in der Rechtsprechung richtig durchzusetzen, bedurfte es häufig der Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB, damit über die außergewöhnliche Strafmilderung die formale Beurteilung als Verbrechen vermieden und eine der tatsächlichen Tatschwere angemessene Strafe unter zwei Jahren Freiheitsentzug ausgesprochen werden konnte. Dies alles führte zu wenig befriedigenden Ergebnissen.

H. Toeplitz warf daher bereits im Jahre 1972 zur Strafpolitik bei Straftaten gegen das Eigentum zu Recht die Frage auf, ob die bisher gegebene Orientierung hinsichtlich der Anwendung der hier erörterten Bestimmungen den Anforderungen einer gerechten und differenzierten Strafzumessung entspricht. Er schlug vor, den Begriff „wiederholtes Handeln mit großer Intensität“ (§§ 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB bzw. 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) zu präzisieren und gleichzeitig auch zu prüfen, ob die „große Intensität“ i. S. der §§ 161, 180 StGB mit dem Inhalt des gleichen Kriteriums in den §§ 162 Abs. 1 Ziff. 3, 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB übereinstimmt und ob die Abgrenzung zwischen Vergehen und Verbrechen allein von der wiederholten Tatbegehung abhängt.⁴

Die Praxis zeigte, daß dieses Problem allein mit einer veränderten Auslegung der Bestimmungen nicht gelöst werden konnte. Im Zusammenhang mit der Änderung des Strafgesetzbuchs vom 19. Dezember 1974 wurden deshalb auch die §§ 162 Abs. 1 Ziff. 3, 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB geändert, indem für das Vorliegen eines Verbrechens gegen das Eigentum wiederholtes Handeln mit besonders großer Intensität gefordert wird. Dazu mußten in Theorie und Praxis neue Kriterien erarbeitet werden. So wurde z. B. in dem Urteil des Obersten Gerichts vom 17. April 1975 — 2b Zst 9/75 — (NJ 1975, Heft 17, S. 518) dargelegt, daß das Tatbestandsmerkmal „besonders große Intensität“ gegenüber der „großen Intensität“ einen erheblichen Aufwand an Mitteln und Methoden bei der Tatbegehung verlangt. Dies sei z. B. der Fall, „wenn die Tat mit einem besonders hohen Aufwand an körperlicher Gewalt oder geistigen Anstrengungen oder mit speziellen Hilfsmitteln ausgeführt wird“. Es genügt nicht, z. B. bei wiederholter mit besonders großer Intensität begangener Diebstahl lediglich festzustellen, daß der Täter bestimmte Werkzeuge benutzt und die Handlungen unter großer Kraftanstrengung ausgeführt hat. Vielmehr ist anhand jedes einzelnen Angriffs darzulegen, wie die Werkzeuge eingesetzt wurden und worin sich die erhebliche Kraftanstrengung zeigt.⁵

Zuzustimmen ist auch R. Beckeft, der in einer Urteilsanmerkung darlegt, daß nur jene Fälle zum verbrechen-

1 Vgl. G. Sarge, „Zur Begründung des gemeinsamen Dokuments des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz vom 16. Juli 1986“, OG-Informationen 1986, Nr. 4, S. 37 ff.

Die Straftatbestände zum Schutz des sozialistischen und des persönlichen sowie privaten Eigentums sind, wenn auch in verschiedenen Kapiteln des StGB (5. bzw. 6. Kapitel) angesiedelt, von der gesetzlichen Regelung her übereinstimmend ausgestaltet. Das bedeutet, daß die rechtliche Beurteilung übereinstimmende Anforderungen stellt.

2 Von der zusätzlichen Möglichkeit, Eigentumsdelikte unter bestimmten Voraussetzungen auch als Verfehlungen zu erfassen, soll hier abgesehen werden, da ja Verfehlungen keine Straftaten sind.

3 Vgl. OG, Urteil vom 17. Mai 1972 - 2 Zst 13/72 - (NJ 1972, Heft 20, S. 617) mit Anmerkung von J. Pasler und die dort zitierten Entscheidungen.

4 H. Toeplitz, „Zur Strafpolitik bei Straftaten gegen das Eigentum“, NJ 1972, Heft 24, S. 745; vgl. auch J. Schlegel/S. Wittenbeck/F. Etzold, „Schutz des sozialistischen Eigentums — eine wichtige Aufgabe der Gerichte“, NJ 1972, Heft 24, S. 746 (bes. S. 752)..

5 Vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 30. Januar 1976 — 2 BSB 14/76 - (NJ 1976, Heft 19, S. 594).